

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften  
Institut für Kunstpädagogik

# **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Leipzig**

**Vom 12. März 2004**

Aufgrund von § 8 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 3. Februar 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

## **Inhalt:**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelor-Vorprüfung
- § 19 Zweck der Bachelorprüfung

- § 20 Praktikum und Praktikumsbericht
- § 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsichten in die Prüfungsakten
- § 25 Zuständigkeiten

## **II. Spezifische Bestimmungen**

- § 26 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bachelorgrad
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **III. Anlage**

Prüfungsplan

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre (sechs Semester) einschließlich der betreuten Praktikumszeit und der Bachelorarbeit.

#### **§ 2 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung umfasst Modulprüfungen zu den Modulen des Bachelor-Grundstudiums, die Bachelorprüfung umfasst Modulprüfungen zu allen Modulen des Bachelor-Vertiefungsstudiums, den Praktikumsbericht und die Bachelorarbeit.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in Bezug auf die Lehrveranstaltungen eines Moduls zusammen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Prüfungsamt erfasst.

#### **§ 3 Fristen**

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Eine nicht bestandene Bachelor-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Ab-

schluss des ersten Prüfungsversuchs wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Vorprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (2) Wer die Bachelor-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- (6) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen laut § 4 Absatz 1 erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet eine Woche vor Beginn des Prüfungs- bzw. Abgabetermins alternativer Prüfungsleistungen.

## **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. für den Bachelor-Studiengang an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelor-Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

**§ 5**

**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten (§7) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8)

zu erbringen. Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 9 erbracht werden.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 6**

**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf führt der Beisitzer Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

**§ 7**

**Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt 90 Minuten.

## **8/12**

- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren dauert höchstens vier Wochen.

### **§ 8 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt ca. 4500 Wörter (ca. 15 Seiten).
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

### **§ 9 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Zu den alternativen Prüfungsleistungen (APL) zählen die Studien- und Hausarbeiten.
- (2) Für die Bewertung von Studien- und Hausarbeiten gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt ca. 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Bei künstlerisch-praktischer Studienarbeit sind das Konzept der Arbeit schriftlich zu fassen (ca. 1500 Wörter = ca. 5 Seiten) und die Ergebnisse in einer Mappe zusammenzufassen bzw. zu dokumentieren.
- (4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt ca. 6000 Wörter (ca. 20 Seiten).

### **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

## 8/13

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

- (4) Für die Bachelor-Vorprüfung und für die Bachelorprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen zum Abschluss des Bachelor-Grundstudiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu
- 20 % aus den Noten der Modulprüfungen zum Abschluss des Bachelor-Grundstudiums
  - 50 % aus den Noten der Modulprüfungen zum Abschluss des Bachelor-Vertiefungsstudiums
  - 10 % aus der Note des Praktikumsberichts
  - 20 % aus der Note der Bachelorarbeit

(7) Neben den deutschen Noten wird eine ECTS-Note nach folgendem Schema vergeben:

A = Excellent

B = Very good

C = Good

D = Satisfactory

E = Sufficient

FX/F = Fail

FX = some more work required to pass

F = considerable further work required

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann bei der Bildung der Modulnote eine mangelhafte Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und der Praktikumsbericht sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 13**

### **Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die Prüfung gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der durch die Prüfungsordnung festgelegten regulären Prüfungsfrist absolviert wird. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Unterbrechungszeiten des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

## **§ 14**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Es müssen nur die innerhalb dieses Moduls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zum Termin der regulär stattfindenden nächsten Prüfung wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 13 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (3) Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so genügt die Wiederholung der nicht mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen.

## **§ 15**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang Kunstpädagogik erbracht wurden. Die Bachelor-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Kunstpädagogik an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Inge-

nieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 16**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Bachelor-Vorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Kunstwissenschaften und Klassische Archäologie der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei Hochschullehrer, ein Mitarbeiter und ein Student an. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und des Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Prüfungen beratende Stimme.
- (4) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 17**  
**Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zu Beisitzern wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 7 entsprechend.

**§ 18**  
**Zweck der Bachelor-Vorprüfung**

Durch die Bachelor-Vorprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studiums erreicht wurden:

- Erwerb fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Kunstpädagogik, der Kunsttheorie und Kunstgeschichte sowie der künstlerischen Produktion und Rezeption in enger Bindung an die Praxis und Qualifizierung zu entsprechender eigenständiger Arbeit,
- Erwerb fachübergreifender Schlüsselqualifikationen u. a. in Bezug auf Strategien der Problemlösung, pädagogisch-psychologisch fundierte Kommunikationsformen, Präsentationstechniken und kreativer Umgang mit den Neuen Medien im Kontext der Kunstpädagogik,
- berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich kunstpädagogischer Tätigkeiten im Bereich der Freizeitgestaltung und im Bereich unterschiedlicher medialer Vermittlungsformen von Kunst.

**§ 19**  
**Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studiums erreicht wurden:

- fach- und berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich kunstpädagogischer Tätigkeit im Bereich der Freizeitgestaltung und im Bereich unterschiedlicher medialer Vermittlungsformen von Kunst, insbesondere unter dem Aspekt der Entwicklung eigenständiger Konzepte und interdisziplinärer Lösungsansätze
- Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
- selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

## § 20

### **Praktikum und Praktikumsbericht**

- (1) Das fünf- bis sechswöchige angeleitete Praktikum im Umfang von 200 Stunden (zusätzlich Praktikumsbericht gemäß Absatz 2, zusammen 10 cr) in einer berufsfeldspezifischen Einrichtung erfolgt in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit vor dem sechsten Semester. Es soll im Zusammenhang mit einem berufsfeldspezifischen Schwerpunktmodul stehen.
- (2) Der Praktikumsbericht umfasst das Protokoll des Praktikumsverlaufs, die Dokumentation von Ergebnissen und Erfahrungen sowie die Bewertung der gewonnenen Einsichten in das spezifische Berufsfeld. Er soll ca. 6000 Wörter umfassen (ca. 20 Seiten). Er ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums am Institut für Kunstpädagogik abzugeben.
- (3) Für die Bewertung des Praktikumsberichtes gelten § 7 Absatz 3 und § 10 entsprechend.
- (4) Dem Praktikumsbericht ist eine kurze schriftliche Einschätzung der Arbeit des Praktikanten durch die Leitung der Einrichtung beizufügen.

## § 21

### **Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 cr studienbegleitend im sechsten Semester. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen und kann als wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Arbeit angefertigt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelor-Studiengang Kunstpädagogik relevanten Bereich tätig sind.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.
- (8) Die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit wird in einer 60-minütigen Verteidigung präsentiert.
- (9) Der Umfang der wissenschaftlichen Bachelorarbeit bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 9000 Wörter (ca. 30 Seiten) betragen. Abweichungen sind nach Rücksprache mit dem Betreuer zulässig.
- (10) Die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit soll auf der Grundlage eines auszuweisenden künstlerischen Konzeptes eine Werkgruppe aus ca. fünf bis zehn Arbeiten umfassen bzw. in einem adäquaten Gesamtwerk bestehen.
- (11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein.
- (12) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht bestanden“. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (13) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (14) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelor-Studiums sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind Ort und Dauer des Praktikums und die Note des Praktikumsberichts, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung mit beizufügen.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 25  
Zuständigkeiten**

Zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 21) und
5. über die Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung (§ 23)

ist der Prüfungsausschuss Kunstwissenschaften und Klassische Archäologie der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften.

**II. Spezifische Bestimmungen**

**§ 26  
Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Bachelor-Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt, und das Bachelor-Vertiefungsstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studium Kunstpädagogik erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 99 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei können mindestens 180 Kreditpunkte (cr) erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS (European Credit Transfer System). In jedem Semester werden 30 Kreditpunkte erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.
- (4) Module des Bachelor-Grundstudiums:

**1. Semester:**

M 01	(6 SWS, 10 cr)	Bildende Kunst und ihre Vermittlung (Basismodul)
M 02	(8 SWS, 10 cr)	Methoden der künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Arbeit im Kontext der Kunstpädagogik (Basismodul/Methodenmodul)
M 03	(6 SWS, 10 cr)	Ausgewählte kunstpädagogisch relevante Strategien der künstlerisch-praktischen Arbeit (fachspezifisches Schwerpunktmodul)

**2. Semester:**

- M 04 (6 SWS, 10 cr) Bildsprachliche Grundlagen der Kunstpädagogik (Basismodul)
- M 05 (6 SWS, 10 cr) Geschichtliche und rezeptionspraktische Aspekte der bildenden Kunst (Basismodul)
- M 06 (5 SWS, 10 cr) Kunstproduktion und -rezeption im kunstpädagogischen Kontext (fachspezifisches Schwerpunktmodul)

**3. Semester:**

- M 07 (8 SWS, 10 cr) Erkundungen und Experimente zu Farbe, Form und Material (fachspezifisches Schwerpunktmodul)
- M 08 (5 SWS, 10 cr) Kunstpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich/Freizeitbereich (berufsfeldspezifisches Schwerpunktmodul)
- M 09 (6 SWS, 10 cr) Kunstpädagogische Arbeit mit Behinderten (berufsfeldspezifisches Schwerpunktmodul)

**4. Semester:**

- M 10 (5 SWS, 10 cr) Künstlerische Aktion und Interaktion (fachspezifisches Schwerpunktmodul)
- M 11 (8 SWS, 10 cr) Präsentation und Vermittlung künstlerischer Leistungen (berufsfeldspezifisches Schwerpunktmodul)
- M 12 (6 SWS, 10 cr) Künstlerische Arbeit mit Modernen Medien im Kontext der Kunstpädagogik (berufsfeldspezifisches Schwerpunktmodul)

(5) Module des Bachelor-Vertiefungsstudiums:

**5. Semester:**

- M 13 (6 SWS, 10 cr) Bildende Kunst zwischen Realität und Inszenierung (fachspezifisches Vertiefungsmodul)
- M 14 (6 SWS, 10 cr) Aspekte der Kunstgeschichte (fachspezifisches Vertiefungsmodul)
- M 15 (6 SWS, 10 cr) Musik und bildende Kunst (berufsfeldspezifisches Vertiefungspunktmodul)

**6. Semester:**

- M 16 (6 SWS, 10 cr) Künstlerische Aktivitäten im Außenraum (fachspezifisches Vertiefungsmodul)

- (6) In der vorlesungsfreien Zeit in der Regel vor dem sechsten Semester findet ein fünf- bis sechswöchiges Praktikum im Umfang von 200 Stunden (zusätzlich Praktikumsbericht, zusammen 10 cr) in einer berufsfeldspezifischen Einrichtung statt. Studienbegleitend im sechsten Semester wird die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Bachelorarbeit im Arbeitsumfang von sechs bis sieben Wochen (10 cr) angefertigt.
- (7) Die Module M 01, M 02, M 03, M 04, M 07, M 10, M 13 und M 16 sind Pflichtmodule. Von den Modulen M 08, M 09, M 11 und M 12 muss mindestens ein Modul absolviert werden. Alle anderen Module können durch adäquate fachspezifische oder interdisziplinäre Module aus dem Modulangebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften oder anderer Fakultäten der Universität Leipzig, mit denen Fächervereinbarungen getroffen wurden, ersetzt werden. Über die Vergleichbarkeit der Module und Modulprüfungen befindet der Prüfungsausschuss.

## § 27

### Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung

Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus Prüfungen zu folgenden Modulen (siehe Anlage Prüfungsplan):

<b>Modul:</b>	<b>Einzelne Prüfungsleistungen/ alternative Prüfungsleistungen der Modulprüfung:</b>
M 01 Bildende Kunst und ihre Vermittlung	1 APL Haus- oder Studienarbeit 1 PL Projektarbeit
M 02 Methoden der künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Arbeit im Kontext der Kunstpädagogik	1 PL Klausurarbeit 1 APL Künstlerische Studienarbeit
M 03 Ausgewählte kunstpädagogisch relevante Strategien der künstlerisch-praktischen Arbeit	2 APL Künstlerische Studienarbeiten
M 04 Bildsprachliche Grundlagen der Kunstpädagogik	1 PL Klausurarbeit 1 APL Haus- oder Studienarbeit
M 05 Geschichtliche und rezeptionspraktische Aspekte der bildenden Kunst	1 PL Mündliche Prüfung 1 APL Haus- oder Studienarbeit
M 06 Kunstproduktion und -rezeption im kunstpädagogischen Kontext	1 APL Haus- oder Studienarbeit 1 APL Künstlerische Studienarbeit
M 07 Erkundungen und Experimente zu Farbe, Form und Material	2 APL Künstlerische Studienarbeiten

## 8/25

M 08	Kunstpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich/ Freizeitbereich	1 PL 1 PL	Mündliche Prüfung Projektarbeit
M 09	Kunstpädagogische Arbeit mit Behinderten	1 PL 1 PL/APL	Mündliche Prüfung Projekt- oder Studienarbeit
M 10	Künstlerische Aktion und Interaktion	1 PL/APL	Projekt- oder Künstlerische Studienarbeit
M 11	Präsentation und Vermittlung künstlerischer Leistungen	1 PL/APL 1 PL /APL	Projekt- oder Studienarbeit Projekt oder Künstlerische Studienarbeit
M 12	Künstlerische Arbeit mit modernen Medien im Kontext der Kunstpädagogik	2 PL/APL	Projekt- oder Künstlerische Studienarbeit

## § 28

### Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht neben dem Praktikumsbericht (siehe § 20 Abs. 2) und der Bachelorarbeit (siehe § 21) aus Prüfungen zu folgenden Modulen (siehe Anlage Prüfungsplan):

<b>Modul:</b>	<b>Einzelne Prüfungsleistungen/ alternative Prüfungsleistungen der Modulprüfung:</b>		
M 13	Bildende Kunst zwischen Realität und Inszenierung	2 APL	Künstlerische Studienarbeiten
M 14	Aspekte der Kunstgeschichte	1 PL	Klausurarbeit
M 15	Musik und bildende Kunst	1 PL/APL	Projekt- oder Studienarbeit
M 16	Künstlerische Aktivitäten im Außenraum	2 APL	Künstlerische Studienarbeiten

## § 29

### Bachelorgrad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt B. A.

**§ 30**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom Wintersemester 2003/2004 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 16. Dezember 2003 und des Senats der Universität Leipzig vom 3. Februar 2004.

Die Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 3. März 2004 (Az.: 3-7831-17-0361/21-2) genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 12. März 2004

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

## III. Anlage

## Prüfungsplan

## BACHELOR-GRUNDSTUDIUM B. A. KUNSTPÄDAGOGIK

## 1. Semester (Wintersemester)

<b>M 01 - BASISMODUL: Bildende Kunst und ihre Vermittlung</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
V/S	1. Eigenart und Struktur bildnerischer Werke und Prozesse	2 SWS	APL	Haus- oder Studienarbeit	6 cr
V/S	2. Einführung in die Geschichte der bildenden Kunst	2 SWS			
V/P	3. Einführung in die Kunstpädagogik mit Projektunterricht (Ferienprojekt)	2 SWS	PL	Projektarbeit	4 cr
2 V/S + 1 V/PU + 1 APL + 1 PL		6 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 02 - BASISMODUL (METHODENMODUL): Methoden der künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Arbeit im Kontext der Kunstpädagogik</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
Ü	1. Malerei/Grafik/Transklassische Verfahren	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	7 cr
Ü	2. Plastik/Objekte	3 SWS			
S	3. Einführung in die Methoden wissenschaftlicher Arbeit in der Kunstpädagogik	2 SWS	PL	Klausurarbeit	3 cr
2 Ü + 1 S + 1 APL + 1 PL		8 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 03 - fachspezifisches SCHWERPUNKTMODUL: Ausgewählte kunstpädagogisch relevante Strategien der künstlerisch-praktischen Arbeit</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
Ü	1. Prinzip Collage	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	5 cr
Ü	2. Prinzip Zufall	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	5 cr
2 Ü + 2 APL		6 SWS			<b>10 cr</b>

## 2. Semester (Sommersemester)

<b>M 04 - BASISMODUL: Bildsprachliche Grundlagen der Kunstpädagogik</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
V/S	1. Sprache der Formen und Farben als Medium bildnerischer Prozesse	2 SWS	APL	Haus- oder Studienarbeit	6 cr
S/Ü	2. Sprache des Designs - Schrift als visualisierte Sprache	2 SWS			
V/S	3. Bildsprache in der Ontogenese	2 SWS	PL	Klausurarbeit	4 cr
	2 V/S + 1 S/Ü + 1 APL + 1PL	6 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 05 - BASISMODUL: Geschichtliche und rezeptionspraktische Aspekte der bildenden Kunst</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
V	1. Kunstgeschichte im Überblick	2 SWS	PL	Mündliche Prüfung	4 cr
V/S/Ü	2. Theorie und Geschichte des Produkt-Designs	2 SWS	APL	Haus- oder Studienarbeit	6 cr
S/Ü	3. Theorie und Praxis der Kunstrezeption	2 SWS			
	1 V + 1 V/S/Ü + 1 S/Ü + 1 PL + 1 APL	6 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 06 - fachspezifisches SCHWERPUNKTMODUL: Kunstproduktion und -rezeption im kunstpädagogischen Kontext</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
V/S	1. Aspekte der Kunstproduktion und -rezeption in der kunstpädagogischen Arbeit	2 SWS	APL	Haus- oder Studienarbeit	4 cr
Ü	2. Bildnerische Vorbereitung kunstpädagogischer Praxis	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	6 cr
	1 V + 1 Ü + 2 APL	5 SWS			<b>10 cr</b>

## 3. Semester (Wintersemester)

<b>M 07 - fachspezifisches SCHWERPUNKTMODUL: Erkundungen und Experimente zu Farbe, Form und Material</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
Ü	1. Farbwelten	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	4 cr
Ü	2. Buchillustration und Plakat	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	6 cr
Ü	3. Papierschöpfen/Papierobjekte	2 SWS			
	3 Ü + 2 APL	8 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 08 - berufsfeldspezifisches SCHWERPUNKTMODUL: Kunstpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich/Freizeitbereich</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
V/S	1. Eigenart und Entwicklung der künst- lerischen Kreativität	2 SWS	PL	Mündliche Prüfung	5 cr
PU	2. Kunstpädagogische Praxis im außer- schulischen Bereich/Freizeitbereich	3 SWS	PL	Projektarbeit	5 cr
	1 V/S + 1 Ü + 2 APL	5 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 09 - berufsfeldspezifisches SCHWERPUNKTMODUL: Kunstpädagogische Arbeit mit Behinderten</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
V/S	1. Therapeutische Aspekte der Kunst- pädagogik	2 SWS	PL	Mündliche Prüfung	4 cr
S/Ü	2. Therapeutisch orientierte Verfahren in der kunstpädagogischen Arbeit mit Behinderten - Praktische Übungen/ Konzeptentwicklung	2 SWS	PL/ APL	Projekt- oder Studienarbeit	6 cr
PU	3. Praxis der kunstpädagogischen Arbeit mit Behinderten	2 SWS			
	1 V/S + 1 S/Ü + 1 PU + 1 PL + 1 APL	6 SWS			<b>10 cr</b>

## 4. Semester (Sommersemester)

<b>M 10 - fachspezifisches SCHWERPUNKTMODUL: Künstlerische Aktion und Interaktion</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
Ü/PU	1. Multimediale Aktion	2 SWS	PL/ APL	Projekt- oder Künstlerische Studienarbeit	4 cr
Ü	2. Konzeptuelle und kontextuelle künstlerische Praxis als Interaktion	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	6 cr
	1 Ü + 1 PU + 2 APL	5 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 11 - berufsfeldspezifisches SCHWERPUNKTMODUL: Präsentation und Vermittlung künstlerischer Leistungen</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
S/Ü	1. Museumspädagogische Konzepte und Projekte	2 SWS	PL/ APL	Projekt- oder Studienarbeit	6 cr
Ü	2. Ausstellungspraxis in der künstleri- schen Studiengalerie	3 SWS			
PU	3. Gestaltung digitaler Kataloge und museumspädagogischer Materialien	3 SWS	PL/ APL	Projekt- oder Künstlerische Studienarbeit	4 cr
	2 S/Ü + 1 PA + 2 APL	8 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 12 - berufsfeldspezifisches SCHWERPUNKTMODUL: Künstlerische Arbeit mit modernen Medien im Kontext der Kunstpädagogik</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
Ü/PU	1. Digitale Bildbearbeitung und Website- Gestaltung	3 SWS	PL/ APL	Projekt- oder Künstlerische Studienarbeit	5 cr
Ü/PU	2. Corporate Identity und Corporate Design	3 SWS	PL/ APL	Projekt- oder Künstlerische Studienarbeit	5 cr
	2 Ü/PA + 2 APL	6 SWS			<b>10 cr</b>

**Das Bachelor-Grundstudium schließt mit der Bachelor-Vorprüfung ab, die aus Prüfungen zu den Modulen M 01 - M 12 besteht.**

## BACHELOR-VERTIEFUNGSTUDIUM B. A. KUNSTPÄDAGOGIK

## 5. Semester (Wintersemester)

<b>M 13 - fachspezifisches VERTIEFUNGSMODUL: Bildende Kunst zwischen Realität und Inszenierung</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
Ü	1. Fotografie und Fotomontage	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	5 cr
Ü	2. Objektkunst und Rauminstallation	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	5 cr
	1 Ü + 2 APL	6 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 14 - fachspezifisches VERTIEFUNGSMODUL: Aspekte der Kunstgeschichte</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
V	1. Ausgewählte Probleme der Kunst des Mittelalters und der frühen Neuzeit	2 SWS	PL	Klausurarbeit	10 cr
V	2. Ausgewählte Probleme der Kunst der Neuzeit	2 SWS			
V	3. Ausgewählte Probleme der Kunst der Moderne und der Gegenwart	2 SWS			
	3 V + 1 PL	6 SWS			<b>10 cr</b>

<b>M 15 - berufsfeldspezifisches VERTIEFUNGSMODUL: Musik und bildende Kunst</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
V/S	1. Einführung in die Musikpädagogik	2 SWS	PL/ APL	Projekt- oder Studienarbeit	10 cr
S/Ü	2. Einführung in die musikalische Gruppenimprovisation	2 SWS			
S/Ü	3. Inhaltliche und strukturelle Parallelen von Musik und bildender Kunst	2 SWS			
	1 V/S + 2 S/Ü + 1 APL	6 SWS			<b>10 cr</b>

## 6. Semester (Sommersemester)

<b>in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 6. Semester:</b>  <b>PRAKTIKUM</b> <b>in einer berufsfeldspezifischen Einrichtung</b>	<b>5 - 6 Wochen im Umfang von 200 Stunden</b> <b>sowie Praktikumsbericht (10 cr)</b>
--	---

<b>M 16 - fachspezifisches VERTIEFUNGSMODUL:</b> <b>Künstlerische Aktivitäten im Außenraum</b>				<b>Modulprüfung:</b>	
Ü	1. Künstlerische Landschaftsstudien	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	5 cr
Ü	2. Künstlerische Installation im Außenraum	3 SWS	APL	Künstlerische Studienarbeit	5 cr
	2 Ü + 2 APL	6 SWS			<b>10 cr</b>

<b>studienbegleitend im 6. Semester:</b> <b>wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische BACHELORARBEIT</b>	<b>10 cr</b>
--	--------------

**Das Bachelor-Vertiefungsstudium schließt mit der Bachelor-Prüfung ab, die aus Modulprüfungen zu den Modulen M 13 bis 16 sowie aus dem Praktikum mit Praktikumsbericht und der Bachelorarbeit besteht.**

Abkürzungen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, PU = Projektunterricht, SWS = Semesterwochenstunden, cr = Kreditpunkte, PL = Prüfungsleistung, APL = alternative Prüfungsleistung

Die Module M 01, M 02, M 03, M 04, M 07, M 10, M 13 und M 16 sind Pflichtmodule. Von den Modulen M 08, M 09, M 11 und M 12 muss mindestens ein Modul absolviert werden. Alle anderen Module können durch adäquate fachspezifische oder interdisziplinäre Module aus dem Modulangebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften oder anderer Fakultäten der Universität Leipzig, mit denen Fächervereinbarungen getroffen wurden, ersetzt werden. Über die Vergleichbarkeit der Module und Modulprüfungen befindet der Prüfungsausschuss. Die Kreditpunkte werden auf bestandene Modulprüfungen vergeben.